

---

58. Gilt der nach §. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 1872 für die Obduktion eines Leichnams zu liquidierende Gebührensatz auch für die Obduktion eines Tierkörpers?

IV. Civilsenat. Urth. v. 19. Januar 1860 in S. S. (Rl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 125/79.

I. Kreisgericht Arnberg.

II. Appellationsgericht daselbst.

Kläger hat für eine Anzahl Obduktionen gefallener Tiere, welche er als Kreisierarzt im Auftrage der Behörde in Entfernungen von mehr als  $\frac{1}{4}$  Meile bez. 2 Kilometer von seinem Wohnorte vorgenommen hatte, auf Grund des §. 3 Nr. 4 Ges. vom 9. März 1872 für jede Obduktion 12 Mark liquidiert. Dieser Satz ist gestrichen, und sind dafür je 4 Mark 30 Pfennige angesetzt worden. Hierdurch sind zusammen 153 Mark von den Liquidationen gekürzt. Kläger hat wegen dieser 153 Mark Klage erhoben, indem er der Meinung ist, daß der in der

erwähnten Gesetzesstelle bestimmte Satz auch auf die Obduktion von Tierkadavern zu beziehen sei.

Der beklagte Fiskus behauptet, daß das Wort „Leichnam“ nach feststehendem Gebrauche im Leben und in der Wissenschaft nur von menschlichen Leichen, nicht von Tierkadavern zu verstehen, daß in jenem §. 3 gar kein Satz für Obduktion eines Tieres festgestellt sei, und daß Kläger nach den §§. 2 und 5 daselbst nur Tagegelder liquidieren könne.

In erster Instanz ist Fiskus verurteilt, in zweiter Kläger abgewiesen worden. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers ist das zweite Erkenntnis vernichtet und das erste aus folgenden Gründen bestätigt worden:

„Der Appellationsrichter hält den Gebührensatz des §. 3 Nr. 4 des Gef. vom 9. März 1872 für unanwendbar auf die Obduktionen von Tierkörpern, weil der vom Gesetzgeber gewählte Ausdruck „Leichnam“ ebenso wie der nachfolgende Ausdruck „begraben“ stets nur vom toten Körper des Menschen gebraucht werde, und er nimmt ebenmäßig an, daß das Gesetz bezüglich der Obduktion eines Tierkadavers eine auffallende Lücke enthalte, daß aber die Ausfüllung dieser Lücke durch eine dem herrschenden Sprachgebrauche völlig zuwiderlaufende Interpretation nicht zulässig sei.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Zunächst ist nicht zuzugeben, daß das Wort „Leichnam“ stets nur vom toten Körper eines Menschen gebraucht wird. Es mag richtig sein, daß bei der technischen Bezeichnung in der medizinischen Wissenschaft da, wo es darauf ankommt, zwischen dem toten Körper eines Menschen und dem eines Tieres eine Unterscheidung zu machen, für beide verschiedene Ausdrücke gebraucht werden. Aber die Erfahrung lehrt, daß auch der tote Körper eines Tieres gar nicht selten als Leichnam bezeichnet wird, und es ist nicht zu bestreiten, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben kann, sich an diesen im Leben vorkommenden Sprachgebrauch anzulehnen. Das Gef. vom 9. März 1872 ist aus dem Motive entstanden, die Lage der Medizinalbeamten mit Einschluß der KreisTierärzte gegenüber der bis dahin geltenden Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 zu verbessern, und es hat dabei die Absicht obgewaltet, die KreisTierärzte, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht wurden, den Kreisphysikern und Kreiswundärzten gleich zu stellen. Es sind daher für die KreisTierärzte nirgends besondere Sätze als Äquivalent für tierärztliche Leistungen

festgestellt. Die Motive zu dem dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf bemerken bezüglich der Nr. 3:

Die Gebührensätze 1 bis 7 entsprechen mit geringen Modifikationen und in der Praxis wünschenswert erkannten Zusätzen den Vorschriften der Medizinaltaxe von 1815 zu V. Einige Positionen der letzteren sind ganz weggelassen, weil sie durch die Nr. 6 gedeckt werden.

In den Kommissionsberichten und Landtagsverhandlungen ist ein anderer Gesichtspunkt für die Festsetzung der Gebührensätze nicht aufgestellt; bezüglich der letzteren ist nirgends ein Unterschied für die Kreistierärzte gemacht, die Gebühren derselben haben auch nirgends eine besondere Erwähnung für sich erhalten, und der Entwurf ist ohne hier zu beachtende Abänderungen in das Gesetz übergegangen. Hieraus ist Folgendes zu schließen: Die Gesetzgebungsfaktoren haben den nach der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 bestehenden Zustand abändern, die Lage sämtlicher Medizinalbeamten verbessern, und namentlich die Kreistierärzte bezüglich der Gebühren den anderen Medizinalbeamten gleichstellen wollen. In dieser Absicht haben sie die Gebührenpositionen in Anlehnung an den Abschnitt V der Medizinaltaxe angenommen, von dem Abschnitte VI, welcher für Tierärzte eine niedrigere Lage enthält, gänzlich abgesehen, und die Intention zum Ausdrucke gebracht, daß die Leistungen der Kreistierärzte, für welche bisher der Abschnitt VI der Medizinaltaxe maßgebend war, hinfort in Übereinstimmung mit denen der anderen Medizinalbeamten durch die Sätze des §. 3 des neuen Gesetzes abgegolten werden sollten. Nun befinden sich in der früheren Lage Abschnitt V zwei Positionen „Für die Befichtigung eines Leichnams ohne und resp. mit Sektion“, und offenbar sind diese beiden Positionen mit gleichen Ausdrücken bis auf die Ersetzung des Wortes „Sektion“ durch „Obduktion“ ohne weiteres in die Nrn. 2 und 4 des §. 3 des neuen Gesetzes hinübergenommen worden, ohne daß man eine Erwägung darüber anstellte und sich klar machte, ob das Wort „Leichnam“ nach seiner technischen Bedeutung auch auf tote Tierkörper zu beziehen sei und die Anwendung der Nrn. 2 und 4 auf die Kreistierärzte zuließe. Unter keinen Umständen hat man die bewußte Absicht gehabt, in den Nrn. 2 und 4 eine den Tierärzten nicht zukommende Verrichtung aufzustellen, und wenn berücksichtigt wird, daß Obduktionen von Tierkörpern eine sehr häufige und dazu eine der wichtigsten Verrichtungen der Kreistierärzte ist, daß sie auch in dem Abschnitte VI der Medizinal-

taxe mit einem besonderen Gebührensätze belegt und die Absicht, diese wichtige Funktion in dem neuen Gesetze ganz zu übergehen, in den Motiven des Entwurfes und im Landtage nirgends auch nur angedeutet worden ist, was doch im Falle einer so erheblichen Neuerung gewiß nicht unterblieben wäre, und daß endlich eine ratio legis für die Übergehung der Obduktionen an tierischen Körpern überhaupt nicht erfindlich ist, so gelangt man zu der Überzeugung, daß in den vorgedachten Art. 2 und 4 mit dem Worte „Leichnam“ der Körper eines toten Tieres nicht hat ausgeschlossen, sondern mitbezeichnet werden sollen. Diese Auffassung stimmt mit dem Geiste und der bestimmt ausgesprochenen Absicht des Gesetzes überein, und steht nicht im Widerspruche mit einem etwa durchaus klaren, zu gar keinem Bedenken veranlassenden Wortlaute im Gesetze. Sie ist daher notwendig zu befolgen, und wird nicht dadurch beeinflusst, daß in dem Zusatz zu Art. 4 das Wort „begraben“ gebraucht ist, bei welchem auch wieder die Frage aufzuwerfen und zu entscheiden wäre, ob damit nicht ebenfalls das Begraben oder Verscharrten eines toten Körpers gemeint ist. Ein menschlicher Körper kann begraben oder verscharrt sein, ohne daß er ordnungsmäßig, was man so nennt, „begraben“ ist, und doch wird man nicht anstehen, auf seine Obduktion jenen Zusatz der Art. 4 für anwendbar zu erachten; die gleiche Folge muß also für den begrabenen oder verscharrten Tierkörper eintreten, wenn dieser sonst nur unter die Art. 4 subsumiert werden darf.

Hat hiernach der Appellationsrichter die fragliche Art. 4 unrichtig interpretiert, so unterliegt sein Erkenntnis der Vernichtung, und in der Sache selbst folgt daraus, daß die Liquidationen des Klägers mit Recht auf jene Art. 4 gegründet und die liquidierten Beträge nicht bestritten sind, die Bestätigung des ersten Urteils.“